

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
AG Bundesratsgeschäfte
Taskforce BAG Covid-19

Per E-Mail:
BR-geschaefte_covid@bag.admin.ch

Zürich, 9. Februar DL/sm
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Covid-19-Konsultation: Anpassungen des Massnahmendispositivs und weitere Verordnungsänderungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit E-Mail vom 2. Februar 2022 der Taskforce BAG Covid-19 eingeladen, zur eingangs erwähnten Konsultation bis zum 9. Februar 2022, 14.00 Uhr, Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen, insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

- Der SAV spricht sich für die Variante 1 aus. Angesichts der kontinuierlichen Entspannung der Lage in den Spitälern sollte die Aufhebung der Massnahmen in einem einzigen Schritt ab 17. Februar möglich sein. Die Omikron-Variante hat nicht zu einer stärkeren Belastung der Intensivstationen geführt, weshalb die einschränkenden Massnahmen nicht mehr gerechtfertigt sind.
- Für die Zusatzfragen verweisen wir auf die nachfolgenden ausführlichen Begründungen.

Im Detail nehmen wir gerne zu den Fragen wie folgt Stellung.

Variante 1

1. **Alle Massnahmen der Covid-19 Verordnung besondere Lage werden aufgehoben. Ausgenommen sind die behördlich angeordnete Isolation und die Meldepflichten. Befürworten Sie diese Variante?**

Ja. Angesichts der kontinuierlichen Entspannung der Lage in den Spitälern sollte die Aufhebung der Massnahmen in einem einzigen Schritt ab 17. Februar möglich sein. Die Omikron-Variante hat nicht zu einer stärkeren Belastung der Intensivstationen geführt, weshalb die einschränkenden Massnahmen nicht mehr gerechtfertigt sind. Mit Variante 1 wird die Planungssicherheit für die Wirtschaft deutlich erhöht. Der SAV spricht sich deshalb für die Variante 1 aus.

Variante 2

2. **Die Massnahmen werden in zwei Schritten aufgehoben. Befürworten Sie diese Variante?**

Nein, der SAV unterstützt Variante 1. Variante 2 wird u.a. deshalb abgelehnt, weil sie mit Planungsunsicherheit für die Unternehmen verbunden ist.

Es ist angezeigt, dass nunmehr wieder die **Eigenverantwortung** im Vordergrund steht. So sollten nun insbesondere Massnahmen am Arbeitsplatz wieder vor Ort und durch die Arbeitgeber definiert werden können. Nur ein unerwartet starker Anstieg der Belegung der Intensivpflegestationen würde ein zweistufiges Vorgehen rechtfertigen, wobei vorab die Variante 1 ergänzt mit einer wiederum erweiterten Maskentragpflicht zu prüfen wäre.

3. **Schlagen Sie ein anderes stufenweises Vorgehen vor?**

Nein, der SAV unterstützt Variante 1.

Weitere Fragen zur Variante 1

4. **Werden die Massnahmen bei sehr hohen Inzidenzen aufgehoben, gewinnt der spezifische Schutz besonders gefährdeter Personen an Bedeutung. Wünschen Sie, dass der Bundesrat weiterhin eine Maskentragpflicht in Gesundheitseinrichtungen vorsieht?**

Dieser Entscheid sollte den betroffenen Gesundheitseinrichtungen überlassen bleiben. Grundsätzlich erachten wir die Maskentragpflicht in Gesundheitseinrichtungen aber als eine sinnvolle Massnahme in Ergänzung der Variante 1, um vulnerable Personen zu schützen und damit einen Anstieg der Belegung der Intensivpflegestationen zu verhindern.

Die Arbeitgeber haben ein Interesse daran, dass ihre Mitarbeitenden gesund bleiben. Es soll auch verhindert werden, dass viele Menschen aufs Mal krankheitshalber der Arbeit fernbleiben. Entsprechend werden sie im eigenen Interesse und im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht geeignete Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz festlegen.

Zum Schutz von vulnerablen Gruppen befürwortet **Spitex Schweiz** die vorläufige Aufrechterhaltung von zusätzlichen Schutzmassnahmen für das Personal von Gesundheitseinrichtungen. Dabei erachten sie folgende Gleichbehandlungsprinzipien als wichtig:

- Das Pflege- und Betreuungspersonal wird in allen Branchen grundsätzlich möglichst gleichbehandelt.
- Spitex-Klientinnen und -Klienten leben in ihren privaten Räumen. Sie sollen grundsätzlich Schutzmassnahmen analog zu anderen Personen in privaten Räumlichkeiten umsetzen. Selbstverständlich sind zusätzliche Schutzmassnahmen auf freiwilliger Basis möglich. Auch hier gilt, dass die Massnahme möglichst einheitlich für das Gesundheits- und Betreuungspersonal umgesetzt wird.

5. Wünschen Sie, dass die Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr vorübergehend aufrechterhalten wird?

Ja, der SAV befürwortet, dass die Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr vorübergehend aufrechterhalten wird.

6. Wünschen Sie, dass die Maskentragpflicht im Detailhandel oder staatlichen Dienstleistungsbetrieben (z.B. Betreibungsregister- oder Strassenverkehrsamt) vorübergehend aufrechterhalten wird?

Nein. Angesichts der tieferen Ansteckungsgefahr (mehr Raum, Menschen sind dynamisch unterwegs, bessere Durchlüftung, kürzerer Aufenthalt) lehnt der SAV die Aufrechterhaltung der Maskentragpflicht im Detailhandel ab.

7. Sehen Sie weitere Massnahmen, die der Bundesrat zum Schutz von besonders gefährdeten Personen aufrechterhalten soll?

Nein. Es ist angezeigt, dass nunmehr wieder die Eigenverantwortung im Vordergrund steht. Diese wird insbesondere unterstützt durch die Beibehaltung des Impfprogramms.

Entsprechend wichtig bleibt das rasche Aufgleisen der 2. Booster-Impfung für all jene, deren Booster bald nach 4 Monaten abläuft und die sonst z.B. auch nicht reisen können.

8. Variante 1 sieht vor, dass Isolation und Meldepflicht selbst nach der Aufhebung aller Massnahmen beibehalten werden sollen. Sind Sie damit einverstanden, dass diese Massnahmen beibehalten werden und in die Epidemienverordnung überführt werden?

Ja, der SAV ist damit einverstanden.

Positiv getestete Personen sollten sich weiterhin in Isolation begeben. Dies, um keine weiteren Personen anzustecken, was das Gesundheitssystem wieder belasten könnte und unter anderem auch zu mehr Personalausfällen führen würde. Zudem ist die Meldepflicht der Kantone betreffend die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung elementar, um die Entwicklung im Auge behalten zu können.

9. Sind Sie der Meinung, dass auch andere Massnahmen beibehalten werden sollten?

Nein. Es ist angezeigt, dass nunmehr wieder die **Eigenverantwortung** im Vordergrund steht. Diese wird insbesondere unterstützt durch die Beibehaltung des Impfprogramms.

Weitere Fragen zur Variante 2

10. Haben Sie Änderungsvorschläge zum ersten Öffnungsschritt?

Nein. Der SAV unterstützt Variante 1 und nicht Variante 2.

Haben Sie Änderungsvorschläge zum zweiten Öffnungsschritt?

Nein, da Variante 2 abgelehnt wird.

Grenzsanitarischen Massnahmen

11. Sind Sie mit der Aufhebung der bei der Einreise in die Schweiz geltenden 3G-Regel einverstanden?

Ja. Die Aufhebung der 3G-Regel ist für die Reisefreiheit in die Schweiz und den Tourismussektor zu begrüssen.

Wichtig bleibt aber das rasche Aufgleisen der 2. Booster-Impfung für all jene, deren Booster bald nach 4 Monaten abläuft und die sonst nicht reisen können.

12. Sind Sie mit der Aufhebung der bei der Einreise in die Schweiz geltenden Kontaktdatenerhebung via SwissPLF einverstanden?

Ja, der SAV befürwortet die Aufhebung der geltenden Kontaktdatenerhebung, weil sie eine Erleichterung für Geschäftsreisen sowie für einreisende Touristen darstellt.

13. Beim Auftreten einer neuen, besorgniserregenden Virusvariante kann der Bundesrat weiterhin rasch reagieren und grenzsanitarische Massnahmen vorsehen. Sind Sie damit einverstanden?

Ja, Massnahmen an den Grenzen müssen in der Zuständigkeit des Bundes liegen.

Es erscheint sinnvoll, dass die Behörden weiterhin gerüstet sind, um auf unerwartete und negative Entwicklungen der Pandemie zu reagieren. Reiseeinschränkungen dürfen aber nur im Notfall erlassen werden, wenn sie ein eindeutig positives Nutzen-Kosten-Verhältnis aufweisen. Eine Einschränkung der Reisefreiheit wird sowohl für das berufliche Reisen als auch für den Tourismus als sehr kritisch beurteilt. Deshalb hatte der SAV sich auch im Rahmen der Konsultation zur Anpassung der Covid-19 Verordnung «Massnahmen Bereich Internationaler Personenverkehr» gegen die Anordnung von Quarantänen bei der Einreise und sich stattdessen für die Vorlage eines negativen Tests bei der Einreise ausgesprochen.

Übergangsbestimmungen Zertifikate

14. Mit der Aufhebung der Massnahmen plant der Bundesrat künftig nur noch Zertifikate auszustellen, die für den internationalen Reiseverkehr genutzt werden können. Auf die Schweiz beschränkt gültige Zertifikatstypen werden nicht mehr ausgestellt. Falls die Kantone weiterhin die Möglichkeit wünschen, das Zertifikat auf ihrem Gebiet einzusetzen, kann der Bundesrat die Ausstellung der Schweizer Zertifikate vorerst weiter vorsehen. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Zertifikatspflicht auf nationaler Ebene keine sogenannten Schweizer Zertifikate mehr ausgestellt werden?

Ja. Essenziell ist, dass in der Schweiz ausgestellte Zertifikate international kompatibel sind und die Einreise in diejenigen Länder ermöglicht, die weiterhin bei der Einreise ein Zertifikat verlangen.

Repetitive Testung

- 15. Mit der schrittweisen Aufhebung der Massnahmen wird der Bund die Finanzierung der repetitiven Testung in Betrieben anpassen. Der Bund schlägt vor, die repetitive Testung nur noch in Betrieben mit vulnerablen Personen (etwa Gesundheitseinrichtungen) und in Betrieben, die der Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen dienen, zu finanzieren. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?**

Ja, wobei wir dabei davon ausgehen, dass die Massnahmen (Homeoffice-Pflicht, Quarantäne, Zertifikatspflicht etc.) ebenfalls aufgehoben sind. Bei systemrelevanten Betrieben ist das repetitive Testen ein Mittel, um die Ansteckungen im Betrieb zu reduzieren und so die Aufrechterhaltung des Betriebes zu gewährleisten.

Die Fortführung der Finanzierung von repetitiven Tests in Gesundheitseinrichtungen wird unterstützt. Dabei ist es wichtig, dass diese Tests (und die Resultate) in genügendem Masse und rechtzeitig auch den betroffenen Organisationen zur Verfügung stehen. **Spitex Schweiz** weist dabei darauf hin, dass es leider immer noch so ist, dass – entgegen den Empfehlungen des Bundes – in verschiedenen Kantonen Spitex-Mitarbeitende keinen prioritären Zugang zu Tests haben.

Die entsprechende Test-Infrastruktur und Kapazität sollten aber erhalten bleiben, damit bei einer starken Verschlechterung der epidemiologischen Lage rasch wieder breit repetitiv getestet werden kann.

- 16. In den Schulen bleibt die repetitive Testung ein wichtiges Instrument zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts. Da sich jedoch inzwischen Kinder ab 5 Jahren ebenfalls impfen können, schlägt der Bundesrat vor, die repetitive Testung in Schulen zu beenden und deshalb nur noch bis Ende März 2022 zu finanzieren. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?**

Ja.

- 17. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der neuen oralen Therapien, welche noch nicht auf der SL aufgeführt sind, vorerst durch den Bund übernommen werden?**

Ja. Im Sinne eines raschen Einsatzes der neusten, wirkungsvollen Therapien wird die Kostenübernahme durch den Bund – bis die Grundlagen gelegt sind, dass die Krankenversicherer diese Kosten übernehmen können - unterstützt.

Spitex Schweiz weist zudem darauf hin, dass ohne fachliche Rücksprache nicht abgeschätzt werden kann, inwiefern bei der Abgabe dieser oralen Therapien auch die Spitex eingesetzt werden kann. Spitex Schweiz geht deshalb davon aus, dass dies im Rahmen der Behandlung der Abgabeprozesse diskutiert wird.

- 18. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 6 der Covid-19-Verordnung 3 einverstanden?**

Ja.

- 19. Sind Sie mit den Anpassungen im Zusammenhang mit dem Meldewesen nach Artikel 12 EpG einverstanden?**

Ja.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Roland A. Müller
Direktor

Daniella Lützel Schwab
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht